

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

**für den Warenverkauf
durch den Landesbetrieb HESSEN-FORST**

(ALZB-W)

Stand: 21.04.2015

1. Allgemeines

- (1) HESSEN-FORST liefert seine Waren auf der Grundlage der nachfolgend festgelegten ALZB-W. Entgegenstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen erkennt HESSEN-FORST nicht an, auch wenn dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten nicht für den Holzverkauf gemäß AVZB. Die Angebote von HESSEN-FORST sind freibleibend. Bestellungen sind für HESSEN-FORST nur verbindlich, soweit HESSEN-FORST sie schriftlich bestätigt. Bei Verwendung der gelieferten Waren sind Schutzrechte Dritter zu beachten.

2. Lieferung

- (1) Soweit HESSEN-FORST eigene Verpackungen und / oder Transportmittel stellt, gelten die im Vertrag/in der „Vereinbarungen mit anderen Landesverwaltungen“ besonders festzulegenden Verpackungs- und Transportbedingungen.
- (2) Solange Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand sind, ruht die Lieferpflicht von HESSEN-FORST.
- (3) Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

3. Berechnung

- (1) Die Lieferungen von HESSEN-FORST erfolgen ab dem im Vertrag/in der „Vereinbarungen mit anderen Landesverwaltungen“ festgelegten Abgangsort.
- (2) Für die Berechnung gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Sind diese höher als bei Vertragsabschluss, sind Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag/der „Vereinbarungen mit anderen Landesverwaltungen“ hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge zurückzutreten.
- (3) Bei den Preisen ist der Steuersatz gesondert auszuweisen. Die Preise verstehen sich ohne Verpackung.
- (4) Bei vereinbarter frachtfreier Lieferung haben die von HESSEN-FORST genannten Preise die zur Zeit des Angebotes gültigen Frachten und Nebengebühren zur Grundlage. Sie werden daher zu Gunsten oder zu Lasten der Käufer an veränderte Fracht- und Nebengebührensätze für die Lieferung von HESSEN-FORST angepasst, ohne dass den Käufern insoweit ein Rücktrittsrecht zusteht.

4. Datenschutz

Kunden stimmen der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten durch HESSEN-FORST zu, soweit dies zur Durchführung der Lieferung und der Kundenbetreuung erforderlich ist.

5. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag / der „Vereinbarungen mit anderen Landesverwaltungen“ zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

6. Zahlung

- (1) Rechnungen von HESSEN-FORST sind ohne Abzug 21 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar rein netto Kasse. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Geldeingangs.
- (2) Wechsel und Schecks werden von HESSEN-FORST nicht akzeptiert.
- (3) Bei Zahlungsverzug haben Kunden vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten, wobei der am ersten eines Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag des Monats maßgebend ist.
- (4) Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit der Käufer ist HESSEN-FORST – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- (5) Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

7. Versand

- (1) Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr der Käufer.
- (2) HESSEN-FORST wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen der Käufer zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten der Käufer.

8. Gewährleistung

- (1) Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der Produkte von HESSEN-FORST, die technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- (2) Die gelieferte Ware – soweit möglich und zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung – ist bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.
- (3) Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware – bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.
- (4) Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach Wahl von HESSEN-FORST auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von HESSEN-FORST zurückgesandt werden.

9. Schadensersatz

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verpflichtung von HESSEN-FORST zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf den Rechnungswert der an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge, die von HESSEN-FORST geliefert wurde, begrenzt. Dies gilt nicht, soweit HESSEN-FORST nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haftet.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen von HESSEN-FORST aus der Geschäftsverbindung mit den Käufern bleiben die verkauften Waren Eigentum von HESSEN-FORST. Käufer sind befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware von HESSEN-FORST entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei HESSEN-FORST als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt HESSEN-FORST Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- (3) Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte treten diese Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gem. Pkt. 10 Abs.2 von HESSEN-FORST zur Sicherung an HESSEN-FORST ab. Käufer sind ermächtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf oder zur Einstellung der Zahlungen an HESSEN-FORST auf Rechnung von HESSEN-FORST einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen sind Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von HESSEN-FORST solange an HESSEN-FORST zu bewirken, als noch Forderungen von HESSEN-FORST gegen Käufer bestehen.
- (4) Zugriffe Dritter auf die HESSEN-FORST gehörenden Waren und Forderungen sind HESSEN-FORST von Käufern sofort bei bekannt werden mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (5) Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag
- (6) Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderungen von HESSEN-FORST weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- (7) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderung von HESSEN-FORST um mehr als 20 %, so wird HESSEN-FORST auf Verlangen der Käufer insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

11. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages/der „Vereinbarungen mit anderen Landesverwaltungen“ sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag/zur „Vereinbarungen mit anderen Landesverwaltungen“ bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von HESSEN-FORST schriftlich bestätigt werden.

12. Schiedsverfahren

Bei etwaigen Streitigkeiten aus einer „Vereinbarungen mit anderen Landesverwaltungen“ unterwerfen sich die Vertragspartner dem Schiedsspruch der Schiedsstelle beim Hess. Ministerium des Innern und für Sport.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware, für die Zahlung der auf der Rechnung angegebene Sitz des Teilbetriebs von HESSEN-FORST bzw. Kassel. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus einem Vertrag ist Kassel, soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.